



Umsatzsteuer und Nachhaltigkeit:

Steuerliche Hindernisse für Sachspenden beseitigen

Positionspapier

Auf einen Blick

„Wegwerfen ist billiger als Spenden.“ – Wie kann das sein?

Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird dies in der öffentlichen Diskussion um die Besteuerung von Sachspenden immer stärker hinterfragt. Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag eine Beseitigung der steuerlichen Hürden für Sachspenden auf die Fahnen geschrieben.

Wie also kann eine systemgerechte Umsatzbesteuerung von Sachspenden in Deutschland rechtssicher gelingen, um nachhaltigkeitsfeindliche Anreize wie die Vernichtung von spendenfähigen Waren zu verhindern?

Einführung

Vielen Unternehmen ist es ein Anliegen, bedürftigen Menschen durch Sachspenden zu helfen. Sie möchten Gegenstände, die für das Unternehmen keinen echten Wert mehr haben, für einen guten Zweck unbürokratisch abgeben. Dabei kommt eine große Bandbreite von Konstellationen in Betracht. So unterscheidet die Finanzverwaltung hier zwischen Waren ohne Verkehrsfähigkeit (z. B. Lebensmittel und Non-Food-Artikel, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen), Waren mit eingeschränkter Verkehrsfähigkeit (z. B. aufgrund erheblicher Material- oder Verpackungsmängel) und Waren mit Verkehrsfähigkeit (z. B. Neuwaren, die aus wirtschaftlichen/logistischen Gründen ausgesondert werden).

Bei der Spende treten jedoch oft umsatzsteuerliche Hindernisse auf. Der Fiskus behandelt eine Sachspende grundsätzlich wie einen Umsatz (unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG), der beim Spender Umsatzsteuer auslösen kann. Der zugrundeliegende Wert der Produkte ist oft schwer festzustellen. Kommt die Finanzverwaltung in späteren Steuerprüfungen zu anderen Werten als das Unternehmen, besteht die Gefahr erheblicher Steuer- und Zinsnachzahlungen. Dies alles kann abschreckend wirken, so dass im Ergebnis vielfach gilt: „Wegwerfen ist billiger als Spenden“. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird dies in der öffentlichen Diskussion immer stärker hinterfragt.

Die Bedeutung von Sachspenden ist in jüngerer Zeit durch die Covid 19-Pandemie und vermehrte Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser) noch mehr in den Fokus gerückt. Zudem hat sich die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine Beseitigung der steuerlichen Hürden für Sachspenden auf die Fahnen geschrieben.

Wie also kann eine systemgerechte Umsatzbesteuerung von Sachspenden in Deutschland rechtssicher gelingen, um nachhaltigkeitsfeindliche Anreize wie die Vernichtung von spendenfähigen Waren zu verhindern?

Die Position „Umsatzsteuer und Nachhaltigkeit: Steuerliche Hindernisse für Sachspenden beseitigen“ wurde von der IHK-Vollversammlung am 16.03.2022 mit 55 Zustimmung und 1 Gegenstimme beschlossen.



München und
Oberbayern

Einschätzung

Das geltende EU-Recht und das deutsche Umsatzsteuerrecht sind in ihren Regelungen eindeutig: Unentgeltliche Wertabgaben unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine umsatzsteuerliche Befreiung für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch wurde in verschiedenen Verwaltungsanweisungen im Zuge der Covid 19-Pandemie, bei Flutkatastrophen oder im sogenannten „Tafelerlass“ für bestimmte Sachspenden auf eine Umsatzbesteuerung verzichtet. Es wurde z. B. die Bemessungsgrundlage der Ware aus Billigkeitsgrundsätzen auf null gemindert oder gänzlich von der Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen. Diese Verwaltungsanweisungen gelten jedoch nur für spezielle Produkte und sind teilweise befristet.

Hier ist eine dauerhafte, rechtssichere und unbürokratische Lösung für spendenfähige Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit vonnöten: Wegwerfen darf gerade nicht billiger sein als Spenden für Zwecke des Gemeinwohls! Bestehende Verwaltungsanweisungen zur Sachspende sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, sollten jedoch künftig auf eine dauerhafte Lösung gerichtet sein und einen weitergefassten Anwendungsbereich ermöglichen.

Bei Verwaltungsanweisungen ist zudem zu beachten, dass sie nur die Verwaltung selbst binden, nicht aber die Gerichte. Notwendige Anpassungen sollten deshalb vorzugsweise durch gesetzliche Regelungen unterlegt werden, um spendenwilligen Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. In Betracht kommen insbesondere erweiterte Ausnahmen bei unentgeltlichen Wertabgaben für Sachspenden an bestimmte Spendenempfänger für Zwecke des Gemeinwohls. Ferner ist an die Schaffung eines neuen Steuerbefreiungstatbestands für solche Sachspenden zu denken. Dabei sollte möglichst eine EU-einheitliche Handhabung angestrebt werden. Hilfsweise sollte auch die Möglichkeit eines abgesenkten Umsatzsteuersatzes geprüft werden.

Eine gesetzliche Regelung sollte dabei gleichermaßen auch die steuerlichen Folgen für die Spendenempfänger berücksichtigen, damit die Spenden nicht auf der Empfängerseite unter Umständen steuerlich belastet sind und dadurch am Ende wieder geschmälert werden.

Fazit

- Wegwerfen darf nicht billiger sein als Spenden für Zwecke des Gemeinwohls.
- Umsatzsteuerliche Hindernisse von Sachspenden beseitigen, um Nachhaltigkeit zu stärken.
- Dauerhafte, rechtssichere und unbürokratische Lösungen für spendenwillige Unternehmen finden.
- Bestehende Verwaltungsanweisungen zukünftig auf eine dauerhafte, weiter gefasste Lösung ausrichten und notwendige Anpassungen vorzugsweise gesetzlich verankern.
- Bei einer Neuregelung gleichermaßen auch die steuerlichen Folgen für die Spendenempfänger berücksichtigen, damit die Spende in vollem Umfang ihren Zweck erfüllen kann.

Ansprechpartner:

Martin Clemens
Katja Reiter

☎ 089 5116 -0
☎ 089 5116 -0

@ martin.clemens@muenchen.ihk.de
@ katja.reiter@muenchen.ihk.de



ihk-muenchen.de



ihk-muenchen.de/newsletter



/ihk.muenchen.oberbayern



xing.com/net/muenchenihk



@IHK_MUC



/user/ihkfuermuenchen